ehörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft 15.07.2022  
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 44/2022) - Firma Barry Callebaut Cocoa Germany GmbH**

**Änderung einer Anlage**  **zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao durch eine Erhöhung der Produktionskapazität**

# A Sachverhalt

Die Firma Barry Callebaut Cocoa Germany GmbH hat am 30.03.2022, vervollständigt am 20.06.2022, bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissions­schutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaoprodukten (Kakaomasse, Kakaopulver, Kakaobutter) durch eine Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit ca. 297 t pro Tag auf ca. 450 t pro Tag beantragt.

# B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-keitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung der Anlagen zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao einer Anlage zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao stellt nach Nr. 7.28.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vor­gesehen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhaben­trägers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durch­geführt.

# C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sach­verhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Stand­ortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermit­telten nach­teiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genann­ten Merk­male der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merk­malen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maß­stäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorha­bens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

## 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich nachfolgender Krite­rien zu beurteilen:

## 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück Einsiedeldeich 7-9 in 20359 Hamburg Kakaoröstanlagen und weiterverarbeitende Anlagen zur Herstellung von Kakaoprodukten wie Kakaomasse, Kakaopulver und Kakaobutter. Die betriebenen Anlagen zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao fallen bisher unter die Nr. 7.30.2 V und 7.31.2.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV.  
  
Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Erhöhung der Produktionskapazität der betriebenen Anlagen zum Rösten von Kakaobohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao von derzeit ca. 297 t pro Tag auf ca. 450 t pro Tag. Dazu sollen folgende Anlagen zusätzlich installiert und betrieben werden:

* Kakaobohnenbrecher und Entschalungsanlage in der Kakaobohnenentschalung,
* dritte Produktionslinie zur Herstellung alkalisierter Kakaomasse bestehend aus Alkalisierer, Trommelröster, Nibskühler, Kugelmühle, 2 Vibrationssieben, Kakaobruchsilo, Kakaomassetank,
* Jumbo-Presse und 2 Kakaomasselagertanks in der Weiterarbeitung der Kakaomasse.

Zudem wird die Abluftbehandlung und -ableitung optimiert. Der geruchsbeladene Teilabluftstrom aus dem Produktionsbereich, der bisher einer unzuverlässigen regenerativen Nachverbrennungsanlage zugeführt wurde, wird zukünftig über die vor­handene Biofilteranlage mit abgereinigt und der Schornstein zur Ableitung der Abluft aus der Biofilteranlage auf 40 m erhöht.  
  
Durch die Erhöhung der Produktionskapazität werden erstmalig die in Nr. 7.30.2 und 7.31.2.2 aufgeführten Leistungsgrenzen für die Produktionskapazität des Anhang 1 4. BImSchV von 300 Tonnen oder mehr je Tag überschritten. Im Planzustand sind die Anlagen der Nr. 7.30.1 G (Anlagen zum Rösten von Kakaobohnen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t pro Tag) und Nr. 7.31.1.2 G (Anlagen zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t pro Tag) zuzuordnen.

## 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben ist im Hinblick auf die Geruchsemissionen von Bedeutung. Die Vorbelastung wird bei der Beurteilung der Auswirkungen berücksichtigt.

## 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird in einem gemäß dem Baustufenplan Veddel vom 14.01.1955 ausgewiesenen Industriegebiet durchgeführt.   
  
Die neue Anlagentechnik wird innerhalb bestehender Gebäude aufgestellt. Somit erfolgt keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Flächenversiegelung.   
  
Hinsichtlich der Nutzung des Gewässers Norderelbe (Einleitung von Niederschlags­wasser) ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.  
  
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direk­ter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

## 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschafts­gesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern. Die Abfälle werden einer Verwertung zugeführt. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

**1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Luftschadstoffemissionen:  
In der Bohnenannahme, Reinigung und Entschalung werden Staubemissionen verur­sacht. Im Rahmen des Änderungsvorhabens wird ein neuer Kakaobohnenbrecher und eine Entschalungsanlage installiert. Die staubhaltige Luft wird über einen Staubfilter abgereinigt und danach über Dach abgeleitet. Der Grenzwert der TA Luft 2021 für die Massenkonzentration von 20 mg/m3 wird eingehalten. Der Massenstrom liegt mit 0,19 kg/h deutlich unter dem Bagatellmassenstrom der TA Luft 2021 von 1,0 kg/h. Über eine Staub-Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Irrelevanz­schwelle für die Gesamtzusatzbelastung der Staubdeposition außerhalb des Betriebsgeländes nicht überschritten wird.  
  
Durch den Brenner des neuen Rösters (Feuerungswärmeleistung 1,2 MW) werden Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickoxiden hervorgerufen. Die Grenzwerte der 44. BImSchV für die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid von 80 mg/m3 und für Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, von 0,10 g/m3 werden eingehalten.   
  
Geruchsimmissionen

Beim Betrieb der Anlagen können Geruchsemissionen auftreten. Die geruchs­beladene Abluft aus den Produktionsanlagen bzw. -hallen wird abgesaugt, über eine Biofilteranlage abgereinigt und danach über einen 40 m hohen Schornstein abge­leitet. Entsprechend einer vorgelegten Geruchs-Immissionsprognose werden sich durch das Vorhaben die Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft nicht erhöhen bzw. geringfügig verringern. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich im Stadtteil Veddel in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 500 m und im nord­westlich gelegenen Stadtteil Rothenburgsort in einer Entfernung von 600 m.  
  
In den Wohngebieten im Stadtteil Veddel betragen die zu erwartenden Geruchs­häufigkeiten für die Gesamtzusatzbelastung, die durch den Betrieb der Anlagen im Planzustand nach der Erhöhung der Produktionskapazität verursacht werden, entsprechend der vorgelegten Prognose maximal 3,9 % im Jahr. Da die Vorbelastung in diesem Bereich mit nicht mehr als 5% abgeschätzt werden kann, ist davon aus­zugehen, dass der Immissionsrichtwert der TA Luft 2021 mit Geruchshäufigkeiten von 10% im Jahr für Wohn-/Mischgebiete bezüglich der Gesamtbelastung eingehalten wird.  
  
Im Bereich der Wohnbebauung im Stadtteil Rothenburgsort werden durch den Betrieb der Anlagen nach der Kapazitätserhöhung Geruchshäufigkeiten von maximal 7,6 % verursacht. Das Wohngebiet liegt im Einwirkungsbereich eines weiteren geruchs­emittierenden Betriebes. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Geruchs­immissionen, die von diesem Betrieb verursacht werden, ist von einer Gesamt­belastung von etwa 10 % auszugehen. Der Immissionsrichtwert für Wohngebiete gemäß TA Luft 2021 wird somit eingehalten.  
  
In den umliegenden Gewerbe-/ Industriegebieten liegen im Planzustand Geruchs­häufigkeiten von maximal 8,6 % im Jahr (Stadtteil Rothenburgsort südlich der Straße Billwerder Neuer Deich und Ausschläger Elbdeich, Geschäftsgebiet gemäß Durch­führungsplan) vor. Die Vorbelastung durch bestehende Betriebe ist im Bereich dieser Gewerbe- und Industriegebiete als vernachlässigbar abzuschätzen. Der Immissions­richtwert für die Gesamtbelastung für Gewerbe-/Industriegebiete (15 %) gemäß TA Luft 2021 wird eingehalten.

Lärm und Erschütterungen

Das geplante Vorhaben ist mit dem Betrieb neuer Lärmemissionsquellen (Venti­latoren in den 3 Schornsteinen) im Außenbereich und zusätzlichen anlagen­bezogenen Lieferverkehr (maximal 5 zusätzliche LKW bzw. Tankwagen pro Tag) verbunden. Entsprechend einer vorgelegten vereinfachten/überschlägigen Lärm­prognose gemäß TA Lärm ist eine Beeinflussung der Höhe des Beurteilungspegels an den maßgeblichen Immissionsorten durch die zusätzlichen Lärmemissionen auszuschließen.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Im Rahmen des Änderungsvorhabens sollen keine neuen wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen. In der Produktion werden in größeren Mengen die wasser­gefährdenden Stoffe Kaliumcarbonat, Natronlauge und Pottasche eingesetzt. Die zugehörigen Lageranlagen und HBV-Anlagen (Gefährdungsstufe A und B) ent­sprechen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Betriebsmittel (Schmieröle, Fette, Hydrauliköle) und Reinigungsmittel werden in einem zentralen Gefahrstofflager vorgehalten. Die Stoffe werden in einer Auffangwanne in Gebinden gelagert.  
  
Mögliche erhebliche Auswirkungen auf den Boden oder die Direkteinleitung des Niederschlagswassers sind auszuschließen.

Gewerbliches Abwasser

Aus dem Anlagenbetrieb resultiert kein Prozessabwasser. Im Wesentlichen fällt fett­haltiges Abwasser aus Reinigungsvorgängen, dem Betrieb des Biofilters sowie der zugehörigen Wäscher und Kondensate aus den Vakuumanlagen an. Das fetthaltige Abwasser wird vor der Einleitung ins öffentliche Siel über Fettabscheider abgereinigt. Die Menge des Abwassers wird sich durch die Kapazitätserweiterung nicht relevant erhöhen.

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

**1.6.1** **Verwendete Stoffe und Technologien**

In der Anlage kommen keine besonders kritischen Stoffe oder Technologien zum Ein­satz.  
  
Bei der neu eingesetzten Anlagentechnik werden die Anforderungen gemäß   
EG-Maschinenrichtlinie (u.a. CE-Kennzeichnung) eingehalten. Elektrische Anlagen werden entsprechend den VDE-Vorschriften ausgeführt und betrieben.

**1.6.2** **Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Stör­fall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

**1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Aufgrund der Art, dem Ausmaß und der Dauer der Emissionen, ist nicht zu besorgen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit nicht sichergestellt ist.

**2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicher­weise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

**2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirt­schaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungs­kriterien)**

Die Anlage befindet sich in einem gemäß dem Baustufenplan Veddel ausgewiesenen Industriegebiet. Das Gebiet ist durch intensive gewerbliche, industrielle sowie verkehrsinfrastrukturelle Nutzung geprägt.

**2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio­logische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

**2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutz­kriterien)**

*2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das nächstgelegene Natura 2000 -Gebiet „Holzhafen“ befindet sich östlich in ca. 2 km Entfernung.

*2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das Natura-2000 Gebiet „Holzhafen“ ist auch das nächstgelegene Naturschutzgebiet.

*2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzge­setzes*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

*2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wilhelmsburger Elbinsel“ befindet sich südlich in ca. 1,9 km Entfernung.

*2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Papenbrack“ befindet sich südlich in ca. 4,8 km Entfernung.

*2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnatur­schutzgesetzes*

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

*2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Die Anlage befindet sich nicht in einem geschützten Biotop.  
  
In einer Entfernung von ca. 620 m befindet sich östlich gelegen ein teilweise geschütztes naturnahes stehendes Gewässer. In einer Entfernung von 300 - 500 m liegen in nördlicher Richtung teilweise bzw. vollständig geschützte Wattflächen. In einer Entfernung von 50 - 500 m befinden sich teilweise bzw. vollständig geschützte Röhrichtstreifen.

*2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutz­gebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Der Standort des geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert.

*2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und die darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO2‑Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maß­geblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Schifffahrt nicht ausgeschlossen.  
  
Zur Überwachung der Luftqualität erfolgen in Hamburg an verschiedenen Standorten kontinuierliche Messungen bestimmter Luftschadstoffe durch das Institut für Hygiene und Umwelt. Die Ergebnisse werden jährlich veröffentlicht. In 0,8 km Entfernung in südwestlicher Richtung zum Betrieb befindet sich die Messstation Veddel, die Teil des Hamburger Luftmessnetzes ist. Hier werden die Immissionen an Feinstaub (PM 10 und PM 2,5), Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid dauerhaft erfasst. Aus den veröffentlichten Daten für das Jahr 2021 geht hervor, dass an der Messstation Veddel die Grenzwerte gemäß 39. BImSchV eingehalten wurden. Im Untersuchungsgebiet ist somit davon auszugehen, dass die EU-Luftqualitätsanforderungen erfüllt werden.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

*2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bau­stufenplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich in 500 - 600 m Entfernung.

*2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Boden­denkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutz­behörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich in einer Entfernung von ca. 120 m in westliche Richtung (Neue Elbbrücke) und ca. 190 m in südwestlicher Richtung (Turmbunker Peutestraße).

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (entspricht den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographi­sche Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem nach Baustufenplan Veddel ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesie­delt. Es ist mit keiner relevanten Zusatzbelastung zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen an Stickoxiden und Kohlenmonoxid in den Verbrennungsabgasen sowie Staub erfolgen aufgrund der kontinuierlichen Betriebsweise regelmäßig wiederkehrend. Das Ausmaß der Auswirkungen ist jedoch immissionsseitig irrelevant. Grenzwerte gemäß TA Luft 2021 werden eingehalten.  
  
Über die vorgelegte Geruchs-Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass in den umliegenden Gebieten, insbesondere auch in den Gebieten mit hoher Bevölkerungs­dichte gemäß Ziffer 2.3.10, durch den Betrieb der Anlage keine erheblich belästi­genden Geruchsimmissionen hervorgerufen werden. Dabei wurde auch das Zusammenwirken mit bestehenden Vorhaben berücksichtigt.

Lärm

Durch das Vorhaben ändern sich die Lärmimmissionen nicht.

Risiken von Störfallen, Unfallrisiko

Besonders kritische Stoffe kommen in der Anlage nicht zum Einsatz. Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen zu Betriebs­bereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.  
  
Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen werden in Gefährdungsbeurteilungen fest­gelegt. Gefährdungsbeurteilungen für die neu geplanten Linien sollen erstellt werden. Brandschutztechnische Belange werden in einem aktualisierten Brandschutzkonzept sowie kontinuierlich fortgeschriebenen Feuerwehrplänen berücksichtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern. Die Abfälle werden einer Verwertung zugeführt. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Natur und Landschaft

Durch das Vorhaben erfolgt keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Flächen­versiegelung. Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV. Es ist daher mit keinen erheblichen nach­teiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerations-fähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.  
  
Unter Berücksichtigung der Entfernung, dem Ausmaß und der Dauer der Emissionen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete für Natur und Landschaft gemäß Ziffer 2.3 und das Klima zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben können aufgrund der Entfernung, dem Ausmaß und der Dauer der Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund des Ausmaßes der Emissionen auszuschließen.  
  
Die Möglichkeiten die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei Planung des Vorhabens entsprechend dem Stand der Technik berücksichtigt.

**4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) UVPG**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 15.07.2022